

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Fussweglinien für das Ulmenweglein**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das **Ulmenweglein** werden Bau- und Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für die Bau- und Fussweglinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5060* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Hardrain Kehrplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Gellertstrasse.

2. Breite des Fussweges und dessen Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 12.00 m und variabel.
- b) Zwischen den Fussweglinien: 3.00 m.
- c) Vorgärten, links: 3.00 m; rechts: 6.00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 27. August 1968 massgebend.

- II. Das Ulmenweglein wird als Hauptfussweg bezeichnet, es darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung des Fussweges bestimmt.

Der Fussweg ist dem Fahrverkehr entzogen; er gilt nicht als eine Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **27. Mai 1969**



*Verzeichnis der berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

*Sektion V*

Parzelle	1985 <sup>2</sup>	Wohngenossenschaft Gellertstrasse
	1061 <sup>5</sup>	Wohngenossenschaft Gellertstrasse
	1919 <sup>3</sup>	Wohngenossenschaft Gellertstrasse
	33 <sup>3</sup>	De Bary & Co. AG
	34 <sup>2</sup>	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	45 <sup>2</sup>	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	46 <sup>2</sup>	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	119 <sup>2</sup>	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	365 <sup>4</sup>	F. Musfeld AG
	366 <sup>3</sup>	F. Musfeld AG
	370 <sup>3</sup>	F. Musfeld AG
	371 <sup>3</sup>	F. Musfeld AG
	1209 <sup>1</sup>	F. Musfeld AG
	88 <sup>2</sup>	Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EW)

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Ulmenweges und die Baulinie der Gellertstrasse werden aufgehoben.

Die Bau- und Strassenlinie der Gellertstrasse ist nach Plan zu ergänzen.

N. B. Die Pläne Nr. 5060 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Hardrain**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Hardrain werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5060* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Kehrplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Scherkesselweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18.00 m und 24.00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 8.00 m  
(Kehrplatz: 16.00 m und 19.00 m).
- c) Vorgärten, links: 5.00 m; rechts: 5.00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 28. August 1968 massgebend.

- II. Der Hardrain wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.  
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **27. Mai 1969**



*Verzeichnis der berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

*Sektion V*

Parzelle 2271 Hans M. Nufer-Kern  
622<sup>3</sup> F. Musfeld AG  
88<sup>2</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EW)

Die gelb punktierten Baulinien des Hardrains werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5060 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von  
endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Scherkesselweg**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Scherkesselweg werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5060* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Hardrain.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Nationalstrasse N2 (Parzelle 1209<sup>1</sup>).

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 6.00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 5.00 m und 3.00 m; rechts: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 16. März 1957 massgebend.

- II. Der Scherkesselweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf teilweise beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **27. Mai 1969**



*Verzeichnis der berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

*Sektion V*

Parzelle 622<sup>3</sup> F. Musfeld AG  
 1209<sup>1</sup> F. Musfeld AG  
 1065<sup>2</sup> Kanton Basel-Stadt  
 2271 Hans M. Nufer-Kern

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Scherkesselweges werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5060 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro 206, eingesehen werden.